

Haftung der Hallenbesitzerin bei Scheuen eines Pferdes durch Reparaturarbeiten in der Halle

Der Besitzer einer Reithalle hat im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten darauf zu achten, dass im Zuge von Reparaturarbeiten während des Reitbetriebes die Pferde keinen unerwartet auftretenden Geräuschen ausgesetzt sind. Gegebenenfalls ist der Reitbetrieb für diese Zeit zu sperren, jedenfalls eine Warnung auszusprechen.

Der Reithallenbesitzer haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter nach § 1313a ABGB auch gegenüber Bereitern eines Einstellers, zu denen kein Vertragsverhältnis mit dem Reithallenbesitzer besteht.

OLG Wien 12 R 115/10k

Sachverhalt:

Am 3.8.2008 stürzte die Klägerin in der Reithalle der Beklagten von dem von ihr gerittenen Pferd, wodurch sie schwer verletzt wurde. Sie begehrt an Schadenersatz € 21.8040,-- und die Feststellung der Haftung der Beklagten für Spät- und Dauerfolgen. Die Klägerin brachte vor, das Pferd sei erschrocken, als durch den Hausmeister der Beklagten Arbeiten mit einem Hammer durchgeführt und dadurch laute Geräusche verursacht worden seien. Es sei an der Beklagten gelegen, entsprechend der angeschlagenen Hausordnung Ruhe auf der Tribüne einzuhalten. Das Verhalten des Hausmeisters sei der Beklagten gemäß § 1313a ABGB zuzurechnen.

Die Beklagte bestritt und brachte im Wesentlichen vor, der Sturz sei auf einen Reitfehler der Beklagten zurückzuführen, die vom Hausmeister vorgenommenen Reinigungsarbeiten seien regelmäßig erfolgt, die Pferde seien daran gewöhnt gewesen. Der Klägerin wäre es ohne Behinderung möglich gewesen, nicht im Bereich der Reinigungsarbeiten zu reiten, eine erfahrene Reiterin hätte aus Gründen der Vorsicht das andere Ende der Halle gewählt.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren mit Teilurteil dem Grunde nach statt und traf folgende Feststellungen:

Die Klägerin ist eine gute und routinierte Reiterin mit Erfahrung bei der Ausbildung und beim Bereiten junger Pferde. Das gegenständliche Pferd war eine 4,5 Jahre alte Stute mit ruhigem Verhalten und ohne besondere Charakterschwächen; die Stute wurde von der Klägerin seit einigen Wochen regelmäßig geritten. Die Stute stand im Eigentum eines Dritten, der das Pferd bei der Beklagten eingestellt hatte, die Beklagte war damit einverstanden, dass das Pferd von der Klägerin in der Halle geritten wurde.

Zum Unfallszeitpunkt (kurz nach 7 Uhr früh) waren auch zwei andere Reiter in der Halle, als der Hausarbeiter der Beklagten im Bereich der Zuschauertribüne Reparaturarbeiten vornahm. Er tauschte Holzlatten aus, die Falz in Falz einzuschlagen waren, wozu er einen Hammer verwendete. Im Zuge dieses Einschlagen der Latten kam es zu einem plötzlichen, im Verhält-

nis zum davor herrschenden Lärmpegel lauten Geräusch, wodurch das von der Klägerin etwa fünf Meter entfernt gerittene Pferd erschrak, buckelte und die Klägerin abwarf. Die Klägerin hatte zuvor den Hausarbeiter im Bereich der Tribünen arbeiten gesehen, jedoch nicht mit einem derart lauten Geräusch, wie es durch das Zusammenschlagen der Latten verursacht wurde, gerechnet. Bei entsprechender Warnung des Hausarbeiters vor dem lauten Zusammenschlagen der Holzlatten wäre es der Klägerin möglich gewesen, nicht in unmittelbarer Nähe der Arbeiten zu reiten, wodurch der Sturz vermieden worden wäre.

Pferde sind nach den Feststellungen des Gerichts von Natur aus sehr schreckhafte Tiere. Selbst ein einfaches Klatschen ist geeignet, ein Pferd zu erschrecken, weshalb auch Weltklasse-Springreiter bei Turnieren fallweise ersuchen, vor dem Einreiten in die Arena nicht zu klatschen, um das Pferd nicht zu erschrecken; auch Weltklasse-Reiter stürzen gerade bei derartigen Schreckreaktionen von Pferden. In der Hausordnung der Beklagten ist die Anweisung enthalten, dass auf den Tribünen unbedingt Ruhe zu halten ist.

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, dass die Reithallenbesitzerin allen Personen, die mit ihrer Zustimmung die Halle benützen, dafür haftet, dass – soweit von ihr beeinflussbar-, kein die Pferde möglicherweise erschreckender Lärm verursacht wird. Das Verhalten ihres Mitarbeiters sei ihr gemäß § 1313a ABGB zuzurechnen, wobei es egal ist, ob der Eigentümer das Pferd selbst reitet oder ein Bereiter. Es ist Obliegenheit der Reithallenbesitzerin, darauf zu achten, dass im Zuge von Reparaturarbeiten während des Reitbetriebes die Reiter bzw. die Pferde nicht unerwartet auftretenden Geräuschen ausgesetzt werden. Dazu könnten beispielsweise derartige Arbeiten nur außerhalb der Betriebszeiten der Reithalle, nach einem Sperren der Reithalle, nach ausdrücklicher Warnung der Reiter oder dann durchgeführt werden, wenn gerade keine Reiter die Reithalle benützen.

Der von der Beklagten erhobenen Berufung wurde vom OLG Wien nicht Folge gegeben.

Ohne entsprechende Warnung vor dem lauten Zusammenschlagen der Holzlatten war die Klägerin eben nicht gehalten, in größerer Entfernung zum Hausarbeiter zu reiten, sie musste nicht damit rechnen, dass dieser im Zuge seiner Arbeiten plötzlich ein wesentlich lauterer Geräusch verursachen würde. Auch für ein Mitverschulden der Klägerin bieten die erstgerichtlichen Feststellungen keine Grundlage: die Klägerin war eine gute und routinierte Reiterin und hatte Erfahrung bei der Ausbildung und beim Bereiten junger Pferde. Auch wenn die Klägerin die Möglichkeit gehabt hätte, auf der anderen Seite der Reithalle zu reiten und dadurch den Sturz zu verhindern, musste sie mit dem plötzlichen und lauten Geräusch durch das Zusammenschlagen der Latten nicht rechnen., da der Hausarbeiter zuvor keine Warnung ausgesprochen hat.

Kommentar von RA Dr. Günther Dobretsberger:

Eine Warnung für die Reitstallbetreiber! Nicht selten werden laute Arbeiten auf einer Reitanlage durchgeführt, wenn gleichzeitig Reitbetrieb herrscht. Nach der (richtigen) Ansicht des Erstgerichts und des OLG Wien gewöhnen sich Pferde an regelmäßig entwickelte Geräusche, scheuen aber dann plötzlich bei einem ungewohnt lauten „Zusatzgeräusch“. Also: Reitbetrieb einstellen oder zumindest die Reiter deutlich vor den zu erwartenden Geräuschen warnen und die Unterbrechung oder Einstellung des Reitens empfehlen.

Immerhin wissen wir „Im Namen der Republik“ nun, dass auch Weltklasse-Reiter bei Schreckreaktionen der Pferde stürzen können.

Wieder im Ernst gesprochen: eine ausreichende Haftpflichtversicherung für jeden Einstellbetrieb ist ein Muss!